

Statuten des Schweizerisch-Albanischen Ärzteverbandes – SAAV

Artikel 1 – Name / Sitz / Zweck

Der Verein „Schweizerisch-Albanischer Ärzteverband“ ist eine Vereinigung von Ärztinnen und Ärzten (im Folgenden vereinfacht nur in männlicher Form erwähnt) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Abtwil, SG.

Zweck des Vereins ist die Stärkung der beruflichen und sozialen Beziehungen der schweizerisch-albanischen Ärzte in der Schweiz; die Förderung des medizinischen Nachwuchses durch Organisation von Fort- und Weiterbildungen; die Förderung der Zusammenarbeit unter- und miteinander sowie mit Organisationen wie die FMH, VSAO, MEBEKO usw.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaften:

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Ausserordentliche Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Statuten und der Standesordnung, sowie der verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe verpflichtet.

Artikel 3a – Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder werden Ärzte und Zahnärzte aufgenommen, die

1. ein eidgenössisches oder ein ausländisches Arztdiplom einer Universität besitzen und
2. in der Schweiz eine Tätigkeit im Medizinbereich ausüben oder ausgeübt haben.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher wiederum über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 3b – Ausserordentliche Mitglieder

Studierende der Human- oder Zahnmedizin an einer Schweizerischen Fakultät, können als ausserordentliche Mitglieder beitreten.

Artikel 3c – Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder den Verband besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 4 – Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Artikel 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Mitglieder, welche den Zwecken und Grundsätzen des Vereins zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins gefährden oder welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ohne Angabe einer Begründung ausgeschlossen werden.

Artikel 6 – Organisation und Befugnisse

Die Organe des Vereins werden aus zwei Säulen gebildet

- 1) Vorstand
- 2) Generalversammlung

Die Mitglieder werden einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen, in der Regel im Herbst. Die schriftliche Einladung wird zusammen mit der Traktandenliste zeitnah vor der bevorstehenden Sitzung verschickt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand den Stichentscheid.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind wie folgt geregelt:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und des/der Präsidenten/Präsidentin
2. Abnahme des Jahresberichts und Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
5. Änderung der Statuten
6. Auflösung des Vereins

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Eine Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
2. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Organisation von Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen
5. Ernennung von Sonderkommissionen für besondere Aufgaben

Der Vorstand führt ein Beschluss- und ein Inventarheft (per Ende des Kalenderjahres) und legt der jährlichen Generalversammlung eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und ein beliebiges Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien sind zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten unter Angabe der Traktanden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit, auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Sollte eines der Vorstandsmitglieder während der Amtszeit austreten, so wird dessen Ersatz bei der nächstmöglichen Generalversammlung gewählt.

Artikel 7 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, zwei davon haben fixe Aufgaben:

Der Präsident / die Präsidentin ist der/die Vertreter/in des Vorstandes und des Vereins gegenüber Dritten und nach aussen und ist somit Ansprechperson für Medien. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und leitet auch die Generalversammlung im Namen des Vorstandes. Zudem ist es seine/ihre Aufgabe, die Koordination von Spenden und Sponsoren bzw. Gönnern zu gewährleisten, sowie den Kontakt aufrecht zu erhalten.

Der Kassier / die Kassierin kümmert sich um die Verwaltung der Einnahmen wie Mitgliederbeiträge oder Sponsorenbeiträge, führt das Konto des Vereins. Zudem werden auch die Ausgaben kontrolliert und festgehalten. Der Kassier oder die Kassierin erstellt die Jahresrechnung, welche den Mitgliedern bei der Generalversammlung vorgestellt wird.

Weitere, vom gesamten Vorstand zu erfüllende Aufgaben sind die Vermittlung mit der MEBEKO und der FMH, VSAO sowie anderen Organisationen sowie ein Beitrag an die Weiterbildung und ggf. Forschung durch das Planen eines Symposiums, welches einmal jährlich (gleichentags wie die Generalversammlung) stattfinden soll.

Artikel 8 – Amtszeit und Amtsdauer

Die Amtsdauer aller von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählten Personen beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit des/der Präsidenten/Präsidentin beträgt ebenfalls 2 Jahre.

Artikel 9 – Finanzen und Geschäftsjahr

Der Verein beschafft seine Geldmittel durch folgende Quellen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) ausserordentliche Beiträge der Mitglieder
- c) Spenden durch Sponsoren oder Schenkungen durch Dritte / Gönner

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge persönlich nicht haftbar.

Artikel 11 – Statutenänderung

Änderungen der Statuten können durch die Mitgliederversammlung = Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.

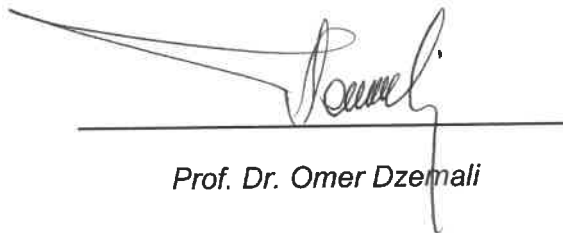
Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 24.05.2019 ab sofort und vollumfänglich in Kraft.

Das Vorstandsmitglied

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dzemali', is written over a horizontal line. The signature is stylized with a long, sweeping horizontal stroke at the beginning.

Prof. Dr. Omer Dzemali